



Rechtssammlung

Verordnung zum Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter

Erlass durch den Gemeinderat
am 14. Januar 2025 | GRB 8/2025
in Kraft per 1. Januar 2025 | GRB 8/2025
Stand 1. Januar 2025

Verordnung zum Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fachstelle	3
§ 2 Beitragshöhe	3
§ 3 Feststellung des steuerbaren Vermögens.....	3
§ 4 Beitragsbeschränkung	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Verordnung zum Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die § 11 Abs. 2 des Reglements über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter vom 13. Juni 2024 folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Fachstelle

Die Fachstelle zur Bestätigung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs ist die Spitex Birseck.

§ 2 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt CHF 30.00 pro Tag.

² Der Beitrag an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte bei einem steuerbaren Vermögen der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person bis CHF 200'000 beträgt CHF 70.00 pro Tag respektive pro Nacht.

§ 3 Feststellung des steuerbaren Vermögens

Zur Feststellung des steuerbaren Vermögens wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Diese muss von der antragstellenden Person eingereicht werden.

§ 4 Beitragsbeschränkung

¹ Der maximale Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt CHF 400.00 pro Monat.

² Der maximale Beitrag für den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beträgt CHF 800.00 pro Monat.

³ Werden sowohl Beiträge für die Pflege und Betreuung zu Hause als auch den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte geltend gemacht, beträgt der Gesamtbeitrag maximal CHF 800.00 pro Monat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.